

**ENTGELTLISTE**  
**FÜR DIE UNSCHÄDLICHE BESEITIGUNG VON TIERKÖRPERN, TIERKÖRPERTEILEN,**  
**TIERISCHEN ERZEUGNISSEN SOWIE SONSTIGE ENTSORGUNGEN**  
**FÜR DAS LAND HESSEN**  
**SOWIE FÜR DIE STADT ASCHAFFENBURG UND DEN LANDKREIS ASCHAFFENBURG**  
**IM FREISTAAT BAYERN UND DIE STADT MANNHEIM UND DEN RHEIN-NECKAR-**  
**KREIS IN BADEN-WÜRTTEMBERG**

Für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen, tierischen Erzeugnissen sowie für sonstige Entsorgungen werden Entgelte nach dieser Entgeltliste erhoben.

Diese Entgeltliste gilt vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021.

Die Entgeltliste ist in folgende Abschnitte unterteilt:

- A) Tierkörper
- B) Tierkörperteile gem. Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
- C) Sonstige Entsorgungen
- D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere
- E) Sektionstiertransporte
- F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

## A) Tierkörper

### Für die Beseitigung der gefallenen Tiere werden bei Verwiegung folgende Entgelte erhoben:

Preis pro t	190,56
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60

### Für die Beseitigung der gefallenen Tiere ohne Verwiegung werden je nach Tierart je Tierkörper bzw. je Systembehälter folgende Entgelte erhoben:

Rind, jünger als 3 Monate	13,34 €
Rind, 3 bis unter 12 Monate	38,11 €
Rind, 12 bis unter 24 Monate	76,22 €
Rind, 24 Monate und älter	104,81 €
Schaf jünger als 12 Monate	6,67 €
Schaf ab 12 Monate	8,58 €
Schaf ab 18 Monate	8,58 €
Ziege jünger als 12 Monate	6,67 €
Ziege ab 12 Monate	8,58 €
Ziege ab 18 Monate	8,58 €
Einhufer bis unter 12 Monate	22,87 €
Einhufer ab 12 Monate	85,75 €
Gehegewild	13,34 €
Saugferkel/Ferkeltotgeburt	0,95 €
Schwein unter 20 kg	2,86 €
Schwein von 20 kg bis 50 kg	6,67 €
Schwein	17,15 €
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	13,34 €
sonstige Nutztiere - nach geschätztem kg-Gewicht	pro t 190,56 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

### Tierkörper im Systembehälter

Entleerung eines System-Behälters 240 l	27,50 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	126,63 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

## **B) Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) Nr. 1069/2009**

Für die Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (ca. 23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren) und im System-Behälter (Umleerverfahren) werden unterschiedliche Entgelte erhoben. Die Anzahl der Schlachtungen richtet sich nach den amtlichen Schlachtzahlen, die durch die Kreise und kreisfreien Städte auf Basis der amtlichen Fleischuntersuchungen ermittelt werden.

Für die nachfolgend genannten Tierkategorien gelten folgende Definitionen:

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung  
= Schwein, Schaf, Ziege, Rinder < 12 Monate, Gehegewild

Rinder- oder Einhuferschlachtung  
= Rind ab 12 Monate und Einhufer

### **1) Entsorgung von Tierkörperteilen im Großcontainer (23 m<sup>3</sup>, Behälterwechselverfahren)**

#### **1.1 Entsorgung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen**

Die Entgelte für die Entsorgung im Großcontainer setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Entgelt je Gewichtstonne und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### **Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen**

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhuferschlachtung	5,63 €

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Schlachtbetriebe mit mehr als 30.000 Schlachtungen und weniger als 150.000 Schlachtungen pro Jahr je Gewichtstonne Schlachtabfall	85,44 €
---	---------

Schlachtbetriebe mit mehr als 150.000 Schlachtungen je Gewichtstonne Schlachtabfall	79,77 €
---	---------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €
--	---------

#### **1.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben**

#### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	117,93 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €
--	---------

## 2) Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter (Umleerverfahren)

### 2.1 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter bei Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem vom Gesamtgewicht abhängigen Entgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	5,63 €

#### Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Schlachtabfall	154,75 €
---------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €
--	---------

### 2.2 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter bei Verwiegung

#### Gewichtsabhängiges Entgelt

je Gewichtstonne Zerlegeabfall	189,41 €
--------------------------------	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €
--	---------

### 2.3 Entsorgung von Tierkörperteilen im Systembehälter ohne Verwiegung

Die Entgelte für die Entsorgung im Systembehälter setzen sich wie folgt aus Entgelten pro Schlachttier, einem Behälterentgelt und einer Anfahrtspauschale zusammen

#### Entgelt pro Schlachttier nach den amtlichen Schlachtzahlen

Lamm, Schaf, Schwein, Kalb < 6 Monate, Gehegewildschlachtung	0,55 €
Rinder- oder Einhufer Schlachtung	5,63 €

Entleerung eines System-Behälters 240 l	24,76 €
---	---------

Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	111,80 €
---	----------

Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €
--	---------

## **2.4 Entsorgung von Tierkörperteilen aus nicht schlachtenden Betrieben im Systembehälter ohne Verwiegung**

### **Gewichtsabhängiges Entgelt**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	30,30 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	136,37 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

### **3. Entsorgung von Blut aus Schlachtungen mittels Saugwagen**

Preis pro Tonne	187,28 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	29,90 €

## **C) Sonstige Entsorgungen**

### **1. Für Entsorgungen im Seuchenfall werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	59,62 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	25,05 €
Pro Tonne sonstiges Material	107,87 €

### **2. Für sonstige Sonderentsorgungen sowie außerplanmäßige Entsorgungen werden folgende Entgelte erhoben:**

Pro Stunde für Fahrzeug incl. Fahrer	59,62 €
Pro Stunde für jeden (weiteren) Mitarbeiter	25,05 €
Pro Tonne sonstiges Material	107,87 €

### **3. Für die Entsorgung verdorbener Lebensmittel, Fleischprodukte etc im Systembehälter werden folgende Entgelte erhoben:**

Entleerung eines System-Behälters 240 l	24,76 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	110,65 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

## **D) Heim-, Wild- und sonstige Tiere**

### **1. Bei Verwiegung**

Gewichtsabhängiges Entgelt je t	526,03 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

### **2. Ohne Verwiegung**

Hund	pro Stück bei Abholung	36,12 €
	pro Stück bei Anlieferung	20,52 €

Katze	pro Stück bei Abholung		26,65 €
	pro Stück bei Anlieferung		11,05 €
Wildtiere	pro Stück bei Abholung		41,38 €
	pro Stück bei Anlieferung		25,78 €
Versuchstiere ab 5 kg			
	pro Stück bei Abholung		67,68 €
	pro Stück bei Anlieferung		52,08 €
Sonstige Tiere			
	nach geschätztem kg-Gewicht	pro t	526,03 €
	zusätzlich bei Abholung		25,60 €
	zusätzlich bei Anlieferung		10,00 €

### 3. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

Entleerung eines System-Behälters 240 l	55,34 €
Entleerung eines System-Behälters 1.100 l	182,88 €
Zusätzlich wird eine Anfahrtspauschale berechnet	25,60 €

### E) Sektionstiertransporte (nur für das Gebiet des Landes Hessen)

Abholungspauschale (je Transport)	263,50 €
-----------------------------------	----------

### F) Rechnungslegung

Sämtliche angegebenen Entgelte dieser Entgeltliste versehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Umsatzsteuer. Bei quartalsweiser Abrechnung wird ein Abschlag in Höhe von 60 % des Rechnungsbetrages des letzten Quartals erhoben, um einen Teilausgleich für die verspätete Rechnungsstellung zu schaffen.

Die Beseitigungspflichtige ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.